



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.05.2005
SEK(2005) 645 endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften so bald wie möglich nach ihrer Annahme in das EWR-Abkommen aufnehmen.
2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss sollte daher den beiliegenden Beschlussentwurf zur Änderung des Anhangs IV des EWR-Abkommens annehmen, um den neuen gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Energie in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Der Beschluss betrifft den folgenden Rechtsakt:
 - **32001 L 0077** Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33).
3. Mit dem Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses werden für Norwegen und Island Referenzwerte für den Beitrag des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms zum Bruttostromverbrauch sowie einige Bedingungen im Zusammenhang mit diesen Werten eingeführt. Der Beschlussentwurf enthält außerdem eine Ausnahme für Liechtenstein, die vor allem darauf zurückzuführen ist, dass das Land etwa 75% seines Stroms aus der Schweiz importiert.
4. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsaktes auf den EWR unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
5. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission hofft, den Standpunkt der Gemeinschaft nach Annahme durch den Rat so schnell wie möglich im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen zu können.

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IV des Abkommens wird nach Nummer 18 (Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- ‘19. **32001 L 0077** Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.
- (b) Die Datumsangabe „27. Oktober 2002“ in Artikel 3 Absatz 2 und die Datumsangabe „27. Oktober 2003“ in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 werden durch die Angabe „sechs Monate nach

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... vom ...“ ersetzt.

- (c) In Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird das Wort „Gemeinschaft“ durch „EFTA-Staaten“ und werden die Worte „eingegangen ist“ durch die Worte „eingegangen sind“ ersetzt.
- (d) Absatz 8 des Protokolls 1 gilt nicht für Artikel 3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich.
- (e) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „Artikel 87 und 88 des Vertrags“ durch „Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens“ ersetzt.’ Die Worte „Artikel 6 und 174 des Vertrags“ werden durch die Worte „Artikel 73 des EWR-Abkommens“ ersetzt.’
- (f) Im Anhang wird Folgendes hinzugefügt:

Island	5,58	99,90	99,50
Norwegen	110,95	96,30	90,00

- (g) Die Zahl für Island ist abhängig davon, dass sich an der Interkonnektivität mit anderen Elektrizitätssystemen nichts ändert. Darüber hinaus sollte die Zahl für 2010 angesichts der Bedeutung klimatischer Faktoren für die Stromerzeugung aus Wasserkraft, der Stromnachfrage und der Übertragungsausfälle anhand eines breit angelegten Modells berechnet werden, das sich auf die hydrologischen und klimatischen Bedingungen stützt.
- (h) Voraussetzung für die Fähigkeit Norwegens zur Erfüllung seiner Zielvorgabe von 90 Prozent ist, dass der Stromverbrauch um nicht mehr als 1 Prozent jährlich steigt. Dies entspricht der zwischen 1997 und 2010 aufgebauten neuen Stromerzeugungskapazität von etwa 6-7 TWh auf der Basis von erneuerbaren Energiequellen.

Die erheblichen Schwankungen in der norwegischen Wasserkrafterzeugung könnten erfordern, dass Norwegen das durchschnittliche Wasserkrafterzeugungspotenzial in die Berichte über die Erfüllung des Richtziels einbezieht.’

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2001/77/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am , in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*